



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 345/2009

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

10 - Zentraler Steuerungsdienst

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

07.12.2009

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

17.12.2009

Entscheidung

Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl vom 30.08.2009

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Kommunalwahl 2009 für gültig zu erklären.

Sachverhalt:

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären (§ 40 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 03.09.2009 festgestellt. Die entsprechende Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Coesfeld Nr. 15 vom 07.09.2009 am 29.09.2004 mit dem Hinweis darauf, dass binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einsprüche erhoben werden können.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 23.11.2009 festgestellt, dass derartige Einsprüche nicht eingegangen sind. Alle gewählten Vertreter erfüllen die Voraussetzungen der Wählbarkeit. Die Prüfung der Wahlniederschriften, Schnellmeldungen und sonstigen

Wahlunterlagen hat zu keinen Beanstandungen geführt, welche die Gültigkeit der Wahl beeinträchtigen könnten.

Es liegt keiner der in § 40 Abs. 1 KWahlG aufgeführten Fälle vor, sodass die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Coesfeld vom 30.08.2009 für gültig zu erklären ist.